

SUSANNA ROßBACH

# Das personenstandsrechtliche Geschlecht

*Studien zum Privatrecht*

128

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum Privatrecht

Band 128





Susanna Roßbach

# Das personenstandsrechtliche Geschlecht

Zu Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft  
des Geschlechtseintrags in den Personenstandsregistern

Mohr Siebeck

*Susanna Roßbach*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg; Referendariat am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Bucerus Law School in Hamburg und an der Europa-Universität Flensburg; 2024 Promotion; Wissenschaftliche Referentin und Habilitandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

 Deutscher  
Akademikerinnenbund e.V.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Deutschen Akademikerinnenbundes e.V. (DAB)

ISBN 978-3-16-164156-5 / eISBN 978-3-16-164157-2

DOI 10.1628/978-3-16-164157-2

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025

© Susanna Roßbach

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der Urheberin unzulässig und strafbar.

Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Dieses Buch verhandelt gleichzeitig sehr formale und sehr persönliche Fragen. Ich habe mich bemüht, beides sowohl nachvollziehbar als auch respektvoll darzustellen. Die Arbeit wurde im Sommertrimester 2024 als Dissertation an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 17. Juni 2024 statt. Bei der anschließenden Überarbeitung konnten Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich August 2024 berücksichtigt werden. Für alle Online-Quellen erfolgte der letzte Abruf am 30. August 2024.

Dieses Vorwort möchte ich nun vor allem nutzen, um einer ganzen Reihe von Menschen zu danken. Zuallererst ist dies meine Doktormutter *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki*, die mich während meiner Promotionszeit uneingeschränkt unterstützt hat, an den richtigen Stellen fordernd und an anderen richtigen Stellen nachsichtig war. Eine bessere Betreuung hätte ich mir für dieses Buch und für mich nicht wünschen können. Der „anderen Katharina“, nämlich *Prof. Dr. Anna Katharina Mangold*, danke ich für ein wunderbares Jahr in Flensburg und dafür, dass wir uns fortwährend gegenseitig „den letzten Schliff“ verpassen: Von wenigen Menschen in meinem Leben lerne ich mehr. *Prof. Dr. Felix Hanschmann* danke ich für die zügige und gleichzeitig sorgfältige Erstellung des Zweitgutachtens, *Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer* und *Prof. Dr. Henrike von Scheliha* für die professionelle und auch angenehme mündliche Prüfung. Bei *Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner* möchte ich mich bedanken für die Ermöglichung meines Forschungsaufenthalts in Wien. Für die großzügige Unterstützung der Drucklegung bedanke ich mich schließlich bei der Studienstiftung *ius vivum* sowie beim Deutschen Akademikerinnenbund.

Am Ende meiner Promotionszeit steht nun auch folgende Erkenntnis: Dass ich dieses Buch geschrieben habe, war aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Der erste Grund ist ein statistischer. Von 100 Kindern aus nicht-akademischen Haushalten beginnen laut dem aktuellen Hochschulbildungsreport nur 27 ein Studium, nur zwei schließen eine Promotion ab. Meine Promotion als eine dieser zwei von 100 lässt sich also durchaus als akademische Aufstiegsgeschichte erzählen. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass dies ohne die umfassende Unterstützung meiner Eltern, *Monika Hainbach-Roßbach* und *Uwe Roßbach*, nicht oder nur mit sehr viel größeren Hindernissen möglich gewesen wäre. Ihnen und meiner übrigen Familie, insbesondere meiner Großmutter, *Elfriede Luise Hainbach*, danke ich für diese Unterstützung und für ihr Vertrauen in meine Entscheidung, diesen Weg zu gehen.

Der zweite Grund, warum dies zunächst ein unwahrscheinliches Buch war, ist ein zeitlicher. Mit der Arbeit an diesem Buch habe ich im Februar 2020 begonnen. Eine weltweite Pandemie – verbunden mit der Schließung von Bibliotheken und der Absage von Veranstaltungen aller Art – war nicht der optimale Zeitpunkt für ein größeres akademisches Projekt. Gleichzeitig war die pandemiebedingte Abgeschiedenheit für mich auch ein großes Glück. Denn sie hat mich zu meiner Co-Working-Gruppe geführt, mit der ich jahrelang nahezu täglich gemeinsam digital gearbeitet und alle Höhen und Tiefen der Promotion geteilt habe. Für dieses Unterstützungsnetzwerk möchte ich *Kerstin Geppert, Dr. Milena Herbig, Dr. Marie-Theres Hess, Anna Kompatscher, Annalena Mayr, Jacqueline Melzer, Jacqueline Sittig, Selen Yakar* und *Katharina Zehfuß* von Herzen danken. Mittlerweile sind daraus Freundschaften entstanden, die weit über eine akademische Zusammenarbeit hinausgehen.

In einem sozialisationsbedingten Impostor-Gefühl, das nicht nur, aber insbesondere Frauen in der Wissenschaft trifft, kann schließlich ein dritter Grund für die Unwahrscheinlichkeit dieses Buchs gesehen werden. Sich konkrete Vorbilder zu suchen, ist in diesem Zusammenhang kein origineller, aber ein hilfreicher Ratschlag. Gefunden habe ich diese insbesondere an vielen Stellen im Deutschen Juristinnenbund. Meine Mitgliedschaft hat mein wissenschaftliches Arbeiten, aber auch mein Selbstverständnis als Juristin in den letzten Jahren stark beeinflusst. Über Impostor-Gefühle hinweggeholfen haben mir darüber hinaus immer wieder auch *Lucy Chebout* und *Theresa Anna Richarz*, mit denen ich in unserer Peer-Coaching-Gruppe im stetigen Austausch zum Auseinanderfallen von Selbst- und Fremdwahrnehmung war. Ohne ihren Zuspruch, ihre kritischen Nachfragen und ihre Ideen wäre dieses Buch sicher ein anderes geworden. Dafür danke ich ihnen sehr.

Zu weiteren wichtigen Unterstützer\*innen dieses Buchs zählen *Maik Kristen, Lilian Langer* vom „Korrektorat Langer“, all of my favourite PEPPers, meine Verbündeten an der Bucerius Law School sowie meine wunderbaren Kolleg\*innen an der Europa-Universität Flensburg und – seit Neustem – am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Besonders hervorheben möchte ich schließlich noch einmal *Annalena Mayr* und *Jacqueline Sittig*, ohne deren emotionale und praktische Unterstützung über Jahre dieses Buch wahrscheinlich nie zu Ende geschrieben worden wäre. Mit euch konnte ich jede wichtige oder unwichtige E-Mail durchsprechen, Strategien entwickeln, an schlechten Tagen meinen Frust und meine Ängste loswerden und Erfolge feiern. Dass wir alle wichtigen Schritte in diesem Rollercoaster der Promotionszeit – viele sogar live oder am Telefon – teilen konnten, bedeutet mir viel: We are all in this together.

Euch und die anderen in diesem Vorwort Genannten gefunden zu haben, ist einer der größten Gewinne meiner Promotionszeit. Und – not gonna lie – auch, dass ich jetzt sagen kann: „Für *Sie* immer noch *Dr. Roßbach*.“

## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XIX
§ 1 <i>Einleitung</i> . . . . .	1
Kapitel I: Die personenstandsrechtliche Registrierung des Geschlechts – Das <i>Ob</i> konstant, das <i>Wie</i> im Wandel? . . . . .	19
§ 2 <i>Das Ob der staatlichen Registrierung des Geschlechts</i> . . . . .	21
§ 3 <i>Das Wie der staatlichen Registrierung des Geschlechts</i> . . . . .	50
Kapitel II: Die Voraussetzungen der Korrektur der rechtlichen Geschlechtszuordnung – Von der Fremd- zur Selbstbestimmung? . . . . .	91
§ 4 <i>Der Geschlechtseintrag im Kontext des Menschen- und Verfassungsrechts</i> . . . . .	93
§ 5 <i>Die Korrektur des Geschlechtseintrags im einfachen Recht</i> . . . . .	137
Kapitel III: Der Bedeutungsverlust des Geschlechts im materiellen Recht – Recht postgender? . . . . .	205
§ 6 <i>Das Verhältnis des Geschlechtseintrags zum materiellen Recht</i> . . . . .	207
§ 7 <i>Das Geschlecht als materielle Voraussetzung</i> . . . . .	229
§ 8 <i>Schlussfolgerungen für das personenstandsrechtliche Geschlecht der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft</i> . . . . .	273
Literaturverzeichnis . . . . .	289
Sachregister . . . . .	303



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XIX
§ 1 <i>Einleitung</i> . . . . .	1
I. Das personenstandsrechtliche Geschlecht innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung . . . . .	1
II. Mehrdimensionales Verständnis von Geschlecht . . . . .	4
1. Dimensionen von Geschlecht . . . . .	4
a) Körperliches Geschlecht („sex“) . . . . .	4
b) Soziales Geschlecht („gender“) . . . . .	4
c) Geschlechtliche Identität . . . . .	5
d) Mehrdimensionalität von Geschlecht . . . . .	5
2. Konzepte der sozialen Konstruktion von Geschlecht . . . . .	5
3. Der Geschlechtsbegriff des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	7
4. Der Grundkonflikt der personenstandsrechtlichen Zuordnungspraxis . . . . .	8
III. Die Forschungsfrage und ihre Beantwortung . . . . .	9
1. Forschungsfrage(n) . . . . .	9
2. Forschungsstand und Methodisches . . . . .	10
3. Die Tradition der Feministischen Rechtswissenschaft . . . . .	11
4. Sprachliche Anmerkungen . . . . .	13
a) Verwendung geschlechtersensibler Sprache . . . . .	13
b) Begriffsglossar . . . . .	14
aa) Trans- und Cisgeschlechtlichkeit . . . . .	14
bb) Nicht-Binarität und Binarität von Geschlecht . . . . .	15
cc) Inter- und Endogeschlechtlichkeit . . . . .	15
IV. Gang der Untersuchung . . . . .	16

Kapitel I: Die personenstandsrechtliche Registrierung des Geschlechts – Das <i>Ob</i> konstant, das <i>Wie</i> im Wandel? . . . . .	19
§ 2 <i>Das Ob der staatlichen Registrierung des Geschlechts</i> . . . . .	21
I. Die staatliche Registrierung des Geschlechts . . . . .	21
II. Die Regelungsgeschichte des deutschen Personenstandswesens . . . . .	21
1. Die Zeit bis zur ersten staatlichen Personenstandsbuchführung . . . . .	21
2. Die ersten deutschen Personenstandsgesetze 1874/1875 . . . . .	22
3. Das Personenstandsgesetz 1937 . . . . .	24
4. Die Neufassung des Personenstandsgesetzes 1957 . . . . .	26
5. Das Personenstandswesen in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	26
6. Das Personenstandsgesetz 2007 . . . . .	27
7. Zwischenfazit . . . . .	30
III. Das <i>Ob</i> des Geschlechtseintrags in den heutigen Personenstandsregistern . . . . .	30
1. Überblick . . . . .	30
2. Der Geschlechtseintrag im Geburtenregister . . . . .	31
a) Der Haupteintrag im Geburtenregister . . . . .	31
aa) Das Geschlecht des Kindes . . . . .	32
bb) Das Geschlecht der Eltern . . . . .	32
cc) Korrekturen des Geschlechtseintrags als Folgebeurkundung . . . . .	34
b) Das Geschlecht in der Geburtsurkunde . . . . .	36
aa) Bedeutung der Personenstandsurkunden . . . . .	36
bb) Der Inhalt der Geburtsurkunde . . . . .	36
cc) Die Erteilung der Geburtsurkunde . . . . .	38
3. Der Geschlechtseintrag im Eheregister . . . . .	41
a) Der Haupteintrag im Eheregister . . . . .	41
b) Das Geschlecht und weitere Angaben in der Eheurkunde . . . . .	43
4. Der Geschlechtseintrag im Sterberegister . . . . .	45
a) Der Haupteintrag im Sterberegister . . . . .	45
b) Das Geschlecht und weitere Angaben in der Sterbeurkunde . . . . .	47
5. Zwischenfazit . . . . .	47
IV. Verhältnis zum <i>Ob</i> anderer Einträge in den Personenstandsregistern . . . . .	47
V. Zusammenfassung . . . . .	49
§ 3 <i>Das Wie der staatlichen Registrierung des Geschlechts</i> . . . . .	50
I. Verfahren und Optionen zur staatlichen Registrierung des Geschlechts . . . . .	50
II. Die Regelungsgeschichte der Optionen des Geschlechtseintrags . . . . .	51
1. Die Binarität des Personenstandsrechts bis 2013 . . . . .	51
a) Optionen des Geschlechtseintrags in Ausführungsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften . . . . .	51
b) Optionen des Geschlechtseintrags als Gegenstand der Rechtsprechung . . . . .	57
c) Zwischenfazit . . . . .	58

2. Die Option zum Offenlassen des Geschlechtseintrags:	
Die Einführung von § 22 Abs. 3 PStG 2013 . . . . .	58
a) Der Weg ins Personenstandsrechts-Änderungsgesetz . . . . .	59
b) Rezeption der Neuregelung . . . . .	61
aa) Beschränkung auf das Personenstandsrecht . . . . .	62
bb) Offenlassen als Quelle weiterer Rechtsunsicherheit . . . . .	63
cc) Formulierung als Muss-Vorschrift . . . . .	64
dd) Fehlen einer nachträglichen Korrekturmöglichkeit . . . . .	67
ee) Fehlen einer positiven nicht-binären Beurkundungsmöglichkeit . . . . .	68
c) Zwischenfazit . . . . .	69
3. Die Option „divers“: Der „Dritte Option“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und die Einführung von § 22 Abs. 3 PStG 2018	70
a) Der „Dritte Option“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	70
aa) Der dem Beschluss zugrundeliegende Sachverhalt und Verfahrensgang . . . . .	70
bb) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	71
cc) Rezeption des „Dritte Option“-Beschlusses . . . . .	72
b) Das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben . . . . .	73
aa) Die Neuregelung und ihre Änderungen zu § 22 Abs. 3 PStG 2013 . . . . .	73
bb) Rezeption der Neufassung . . . . .	74
c) Zwischenfazit . . . . .	76
4. Zwischenfazit zur Regelungsgeschichte . . . . .	76
III. Das <i>Wie</i> des Geschlechtseintrags in den heutigen Personenstandsregistern . . . . .	77
1. Die Optionen des Geschlechtseintrags . . . . .	77
a) Das personenstandsrechtliche <i>Wie</i> der Optionen . . . . .	78
b) Der materielle Inhalt der Eintragung . . . . .	79
c) Zwischenfazit . . . . .	80
2. Das Verfahren bei der Anzeige der Geburt . . . . .	80
a) Zur Anzeige Verpflichtete . . . . .	80
b) Frist- und Formanforderungen der Geburtsanzeige . . . . .	81
c) Auswirkungen der Verfahrensvorschriften auf die Zuordnungspraxis . . . . .	83
d) Zwischenfazit . . . . .	85
3. Grundkonflikt der Zuordnungspraxis . . . . .	85
4. Auswirkungen des Selbstbestimmungsgesetzes . . . . .	87
5. Zwischenfazit . . . . .	88
IV. Zusammenfassung . . . . .	89

Kapitel II: Die Voraussetzungen der Korrektur der rechtlichen Geschlechtszuordnung – Von der Fremd- zur Selbstbestimmung? . . . .	91
§ 4 Der Geschlechtseintrag im Kontext des Menschen- und Verfassungsrechts	93
I. Ein menschen- und verfassungsrechtlicher Blick auf den Geschlechtseintrag im Geburtenregister . . . . .	93
II. Die Vision der Yogyakarta-Prinzipien . . . . .	95
1. Bedürfnis einer menschenrechtlichen Vision für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt . . . . .	95
2. Die Yogyakarta-Prinzipien . . . . .	96
3. Das Recht auf staatliche Anerkennung der Geschlechtsidentität in den Yogyakarta-Prinzipien . . . . .	98
a) Prinzip 3: Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz . . . . .	98
b) Prinzip 31: Das Recht auf rechtliche Anerkennung . . . . .	100
c) Visionäres Element der Yogyakarta-Prinzipien für die Anerkennung der Geschlechtsidentität . . . . .	103
4. (Eingeschränkte) Bedeutung für die Rechtsdurchsetzung und Rechtsentwicklung in Deutschland . . . . .	104
5. Zwischenfazit . . . . .	105
III. Die Ebene der internationalen Menschenrechtsabkommen . . . . .	105
1. Anerkennung der Geschlechtsidentität als Aspekt existierender Rechte	105
a) Das Recht auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit . . . . .	105
b) Das Recht auf persönliche Selbstbestimmung . . . . .	106
c) Das Recht auf Schutz privater Informationen . . . . .	107
2. (Eingeschränkte) Bedeutung für die Rechtsdurchsetzung und Rechtsentwicklung in Deutschland . . . . .	108
3. Zwischenfazit . . . . .	110
IV. Die Ebene der Europäischen Menschenrechtskonvention . . . . .	110
1. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Anerkennung der Geschlechtsidentität . . . . .	110
a) Positive Verpflichtung der Mitgliedsstaaten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK	110
b) Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten . . . . .	114
aa) Grundsatz . . . . .	114
bb) Grenzen der Ermessensausübung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte . . . . .	115
cc) Die Konvention als „lebendiges Instrument“ . . . . .	118
2. (Eingeschränkte) Bedeutung für die Rechtsdurchsetzung und Rechtsentwicklung in Deutschland . . . . .	120
3. Zwischenfazit . . . . .	122
V. Die Ebene des deutschen Grundgesetzes . . . . .	122
1. Überblick über die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung . . . .	122
a) Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978 . . . . .	123

b) Die weitere TSG-Rechtsprechung im Überblick . . . . .	124
c) Der „Dritte Option“-Beschluss . . . . .	126
d) Zwischenfazit . . . . .	129
2. Freiheits- und gleichheitsrechtliche Betrachtung der staatlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität . . . . .	129
a) Das Grundrecht auf Finden und Anerkennung der geschlechtlichen Identität aus Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . .	129
aa) Schutzbereich . . . . .	129
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	131
b) Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG . . . . .	132
3. Zwischenfazit . . . . .	133
VI. Menschen- und verfassungsrechtliche Perspektiven auf die Beendigung der staatlichen Erfassung von Geschlecht . . . . .	133
VII. Zusammenfassung . . . . .	135
 § 5 Die Korrektur des Geschlechtseintrags im einfachen Recht . . . . .	137
I. Die Entwicklung der Korrekturverfahren: Von der Fremd- zur Selbstbestimmung? . . . . .	137
II. Die Rechtsentwicklung durch die bundesverfassungsrechtliche Rechtsprechung . . . . .	138
1. Das Fehlen einer gesetzlichen Korrekturmöglichkeit als Ausgangspunkt . . . . .	138
a) Die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1900 . . . . .	138
b) Die Zeit bis zur Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1978 . . . . .	139
c) Die Zeit vor Inkrafttreten des Transsexuellengesetzes im Jahr 1981 . . . . .	143
2. Das Transsexuellengesetz in der Fassung von 1980 . . . . .	145
a) Einführung des Transsexuellengesetzes . . . . .	145
b) Grundstruktur und Voraussetzungen . . . . .	146
c) Verständnis von Geschlecht und Transgeschlechtlichkeit . . . . .	147
3. Verfassungswidrigkeit einzelner Voraussetzungen des Transsexuellengesetzes . . . . .	150
a) Altersgrenze von 25 Jahren (BVerfG, Beschluss vom 16.3.1982) . . . . .	151
b) Deutsche Staatsangehörigkeit (BVerfG, Beschluss vom 18.7.2006) . . . . .	154
c) Ehelosigkeit (BVerfG, Beschluss vom 27.5.2008) . . . . .	157
d) Dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit und geschlechtsangleichender operativer Eingriff (BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011) . . . . .	159
e) Begutachtungserfordernis (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.10.2017) . . . . .	163
f) Zusammenfassung der TSG-Rechtsprechung . . . . .	163
4. Zwischenfazit . . . . .	164
III. Die Dreiteilung der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes . . . . .	165
1. Die Korrektur des Geschlechtseintrags im TSG-Verfahren . . . . .	165

a) Grundlagen und Struktur . . . . .	166
b) Voraussetzungen des TSG-Verfahrens . . . . .	167
aa) Materielle Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TSG . . . . .	167
bb) Begutachtungserfordernis nach § 4 TSG . . . . .	169
cc) Antragstellung durch Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige . . . . .	172
dd) Rechtsfolge und Einschränkungen . . . . .	173
c) Zwischenfazit . . . . .	174
2. Die Korrektur des Geschlechtseintrags im Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG 2018 . . . . .	174
a) Grundlagen und Abgrenzung zum TSG-Verfahren . . . . .	174
b) Anwendungsbereich . . . . .	176
c) Übrige Voraussetzungen des Verfahrens nach § 45b Abs. 1 PStG 2018 . . . . .	178
aa) Abgabe der Erklärung vor dem Standesamt . . . . .	178
bb) Deutscher Personenstandseintrag . . . . .	180
cc) Nachweis durch ärztliche Bescheinigung . . . . .	180
d) Zwischenfazit . . . . .	182
3. Die Korrektur des Geschlechtseintrags in analoger Anwendung des TSG-Verfahrens . . . . .	182
4. Zwischenfazit . . . . .	183
IV. Das Selbstbestimmungsgesetz . . . . .	183
1. Hintergrund des Selbstbestimmungsgesetzes . . . . .	183
a) Internationaler Kontext . . . . .	183
b) Politische Entwicklung in Deutschland . . . . .	185
2. Das Selbstbestimmungsgesetz . . . . .	190
a) Anwendungsbereich . . . . .	190
b) Voraussetzung der „Erklärung mit Eigenversicherung“ vor dem Standesamt . . . . .	191
c) Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer*in . . . . .	192
d) Anmeldung und Sperrfrist . . . . .	193
e) Rechtsfolgen der Erklärung . . . . .	194
3. Bewertung des Selbstbestimmungsgesetzes . . . . .	195
a) Das neue Korrekturverfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz . . . . .	195
b) Ausschluss von Menschen ohne Aufenthaltstitel . . . . .	196
c) Verknüpfung von Geschlechtseintrag und „entsprechenden“ Vornamen . . . . .	196
d) Verweis auf die Privatfreiheit, das Haus- und Satzungsrecht . . . . .	200
4. Zwischenfazit . . . . .	201
V. Zusammenfassung . . . . .	202

Kapitel III: Der Bedeutungsverlust des Geschlechts im materiellen Recht – Recht postgender? . . . . .	205
§ 6 <i>Das Verhältnis des Geschlechtseintrags zum materiellen Recht</i> . . . . .	207
I. Inhaltsbestimmung und Funktion des Geschlechtseintrags . . . . .	207
II. Die Verwobenheit von Personenstandsrecht und materiellem Familienrecht . . . . .	208
1. Personenstandsrecht: Das <i>Ob</i> und <i>Wie</i> der Eintragung . . . . .	208
2. Materielles Familienrecht: Der Inhalt der Eintragung . . . . .	209
3. Die Funktion der personenstandsrechtlichen Eintragungen . . . . .	211
4. Zwischenfazit . . . . .	212
III. Übertragung auf die Beurkundung des Geschlechts . . . . .	213
1. Geschlechtseintrag und rechtliche Geschlechtszuordnung . . . . .	213
2. Inhalt der Eintragung . . . . .	214
a) Bei der Erstzuordnung . . . . .	215
aa) Die Geschlechtszuordnung bei der BGB-Gesetzgebung . . . . .	215
bb) Die Leerstelle der materiellen Geschlechtszuordnung . . . . .	217
cc) Zwischenfazit . . . . .	218
b) Bei der Korrektur der Geschlechtszuordnung . . . . .	219
aa) Im TSG-Verfahren . . . . .	220
bb) Im Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG 2018 . . . . .	220
cc) Im Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz . . . . .	222
dd) Zwischenfazit . . . . .	223
c) Zwischenfazit zum Inhalt der Eintragung . . . . .	223
3. Die Funktion des Geschlechtseintrags . . . . .	223
a) Die Beweisfunktion . . . . .	224
b) Die identitätsbezogene Funktion . . . . .	225
c) Zwischenfazit . . . . .	227
IV. Zusammenfassung . . . . .	227
§ 7 <i>Das Geschlecht als materielle Voraussetzung</i> . . . . .	229
I. (Familien-)Recht postgender? . . . . .	229
II. Das patriarchale Familienmodell des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung von 1896 als Ausgangspunkt . . . . .	229
1. Die allgemeinen Ehwirkungen . . . . .	230
2. Der Ehename . . . . .	234
3. Das eheliche Güterrecht . . . . .	237
4. Die elterliche Sorge . . . . .	238
5. Nichteheleiche Kinder und ihre Eltern . . . . .	241
6. Das Familienrecht der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	243
7. Das Eheschließungsrecht . . . . .	246
8. Zwischenfazit . . . . .	248

III.	Das Geschlecht als Voraussetzung im heutigen Familienrecht . . . . .	249
1.	Die Eltern-Kind-Zuordnung als letzte Bastion der Anknüpfung an das Geschlecht im Familienrecht . . . . .	249
2.	Elternschaft nach dem Transsexuellengesetz und der Rechtsprechung . . .	251
a)	Die Konzeption des Transsexuellengesetzes . . . . .	251
b)	Die Rechtsprechung zu trans Elternschaft . . . . .	253
aa)	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu gebärenden trans Männern und zeugenden trans Frauen . . . . .	253
bb)	Die obergerichtliche Rechtsprechung zu trans Männern auf der zweiten Elternstelle . . . . .	256
c)	Zwischenfazit . . . . .	257
3.	Elternschaft jenseits von Müttern und Vätern . . . . .	258
4.	Elternschaft nach dem Selbstbestimmungsgesetz . . . . .	260
5.	Schlussfolgerungen für das personenstandsrechtliche Geschlecht . . . . .	262
IV.	Das Geschlecht als Voraussetzung außerhalb des Familienrechts . . . . .	262
1.	Verbliebene tatbestandliche Anknüpfungen an das Geschlecht . . . . .	263
a)	Regelungen zum Schutz von Schwangerschaft und Mutterschutz . . . . .	263
b)	Wehrpflicht und zivile Dienstleistungspflicht . . . . .	264
c)	Vorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern . . . . .	265
d)	Regelungen zur Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt . . . . .	265
e)	Regelungen zur körperlichen Durchsuchung und Untersuchung . . . . .	267
f)	Zwischenfazit . . . . .	268
2.	Abgrenzung von geschlechtsbezogenen Rechten, die nicht von der rechtlichen Geschlechtszuordnung abhängen . . . . .	268
3.	Schlussfolgerungen für das personenstandsrechtliche Geschlecht . . . . .	269
V.	Zusammenfassung . . . . .	270
§ 8	<i>Schlussfolgerungen für das personenstandsrechtliche Geschlecht der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft . . . . .</i>	273
I.	Das personenstandsrechtliche Geschlecht in der Verwobenheit der Rechtsordnung . . . . .	273
II.	Regelungsmöglichkeiten zur Lösung des Grundkonflikts . . . . .	274
1.	Keine Beurkundung des Geschlechts . . . . .	274
a)	Gesetzliche Ausgestaltung . . . . .	274
b)	Mögliche Herausforderungen . . . . .	275
aa)	Schwächung der Rechtsposition? . . . . .	275
bb)	Identitätsbezogene Funktion des Geschlechtseintrags . . . . .	276
cc)	Evaluation verbliebener geschlechtsspezifischer Anknüpfungen . . . . .	277
dd)	Grenzüberschreitende Fälle . . . . .	278
ee)	Passrecht . . . . .	280
c)	Zwischenfazit . . . . .	281

2. Freiwillige Beurkundung des Geschlechts . . . . .	282
a) Gesetzliche Ausgestaltung . . . . .	282
b) Mögliche Herausforderungen . . . . .	283
c) Zwischenfazit . . . . .	283
3. Beurkundung des Geschlechts mit Eintritt der Geschlechtsmündigkeit . . . . .	283
a) Gesetzliche Ausgestaltung . . . . .	284
b) Mögliche Herausforderungen . . . . .	285
c) Zwischenfazit . . . . .	285
4. Zusammenfassung . . . . .	285
III. Ausblick . . . . .	286
Literaturverzeichnis . . . . .	289
Sachregister . . . . .	303



## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i> Übersicht über die personenstandsrechtlichen Reformen seit 2007 . . . . .	29
<i>Abbildung 2:</i> Übersicht über die TSG-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	150
<i>Abbildung 3:</i> Verhältnis von rechtlichem Geschlecht und Geschlechtseintrag	213
<i>Abbildung 4:</i> Bedeutung der Geschlechtszugehörigkeit als materieller Voraussetzung . . . . .	214
<i>Abbildung 5:</i> Materielle Leerstelle bei der Erstzuordnung . . . . .	218
<i>Abbildung 6:</i> Keine materielle Leerstelle bei der Korrektur . . . . .	219



## § 1 Einleitung

### I. Das personenstandsrechtliche Geschlecht innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung

Geschlecht ist eine komplexe Materie. Über die Frage, was Geschlecht im Innersten ausmacht, wurden nicht nur ganze Regalmeter Literatur verschiedenster Fachdisziplinen geschrieben<sup>1</sup> und Lieder gesungen – „Wann ist ein Mann ein Mann?“<sup>2</sup> –, die Auseinandersetzung mit Geschlecht und geschlechtlichen Rollenbildern beschäftigt auch gesellschaftspolitische Diskussionen seit Langem. Im Gesetzgebungsverfahren des Selbstbestimmungsgesetzes und der damit verbundenen Präsenz des Strebens nach geschlechtlicher Selbstbestimmung haben diese Diskurse erneut an Aktualität gewonnen.

Im deutschen Recht findet das Geschlecht seinen formellen Beleg im Geschlechtseintrag im Geburtenregister. Die Geburt jedes Kindes, das in Deutschland zur Welt kommt, muss in diesem von den Standesämtern geführten Register beurkundet werden. Für die Registrierung sieht das sogenannte Personenstandsrecht in §§ 18–27 PStG umfassende verwaltungsrechtliche Vorschriften vor. Im Registereintrag des Geburtenregisters müssen danach nicht nur der Name des Kindes, sein Geburtsort und die Eltern beurkundet werden. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist auch das Geschlecht jedes Neugeborenen festzuhalten. Die Beurkundung des Geschlechts im Geburtenregister ist obligatorisch, kennt also keine Ausnahmen. Damit ist der Geschlechtseintrag im Geburtenregister in Deutschland die zentrale Stelle zur Erfassung des Geschlechts. Um dieses personenstandsrechtliche Geschlecht geht es in dieser Arbeit.

Ganz grundsätzlich unterschieden werden kann und muss das personenstandsrechtliche Geschlecht von der sozialen Fremd- und Selbstzuordnung von Geschlecht. Der Geschlechtseintrag im Geburtenregister ist zwar der formelle Beleg des Geschlechts im Recht, weitaus wichtiger für das tatsächliche Leben vieler Menschen ist aber, wie sie ihr Geschlecht selbst empfinden und von anderen geschlechtlich wahr-

---

<sup>1</sup> Besonders hervorzuheben in chronologischer Reihenfolge *de Beauvoir*, *Le Deuxième Sexe*, 1949; *Garfinkel*, *Studies in Ethnomethodology*, 1967; *Kessler/McKenna*, *Gender: An Ethnomethodological Approach*, 1978; *West/Zimmerman*, *Gender & Society* 1987, 125; *Butler*, *Das Unbehagen der Geschlechter*, 1990; *Butler*, *Körper von Gewicht*, 1993; *Maihofer*, *Geschlecht als Existenzweise*, 1995; *Serano*, *Whipping Girl*, 2007.

<sup>2</sup> Das Lied „Männer“ von Herbert Grönemeyer wurde im Jahr 1984 veröffentlicht.

genommen werden. Menschen können ihr Geschlecht völlig unabhängig von ihrem personenstandsrechtlichen Geschlecht zum Ausdruck bringen. Wie sich eine Person kleidet, welche Frisur sie trägt, wie sie sich im Alltag präsentiert, von ihrem sozialen Umfeld ansprechen lässt und in der Folge von anderen wahrgenommen wird,<sup>3</sup> ist rechtlich ihre freie Entscheidung und hat mit dem Geschlechtseintrag im Geburtenregister nichts zu tun. Auch nach der Geburt eines Kindes erfolgt die Zuweisung zu einem Geschlecht in erster Linie sozial. Die Eltern suchen für ihr Kind meist einen geschlechtsspezifischen Namen aus, sprechen es auf eine bestimmte Weise an, kaufen (vermeintlich) typische Kleidung und Spielzeug für Mädchen oder Jungen und projizieren möglicherweise andere Träume und Erwartungen auf ihr Kind, je nachdem, ob ein Sohn oder eine Tochter geboren wurde. Bereits Neugeborene auf diese Weise geschlechtlich zuzuordnen, erscheint vielen Menschen noch immer selbstverständlich.<sup>4</sup> Diese vermeintliche Selbstverständlichkeit setzt sich durch den obligatorischen Geschlechtseintrag im Geburtenregister rechtlich fort.

Geschlecht ist als gesellschaftliche Ordnungskategorie also zwar universell präsent, der sozialen Zuordnung von Geschlecht kommt dabei allerdings für viele Menschen eine größere Bedeutung zu als der rechtlichen Zuordnung. Für die meisten cis Personen, also Menschen, deren geschlechtliche Identität mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und daher auch mit ihrem Geschlechtseintrag im Geburtenregister übereinstimmt,<sup>5</sup> hat das personenstandsrechtliche Geschlecht kaum Auswirkungen auf ihr Leben, auch weil das materielle Recht, etwa im Bürgerlichen Gesetzbuch, heute nur noch sehr vereinzelt an das Geschlecht als tatbestandliche Voraussetzung anknüpft. Für trans Personen, also Menschen, deren geschlechtliche Identität nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und daher auch nicht mit ihrem Geschlechtseintrag im Geburtenregister übereinstimmt, führt es dagegen zu erheblichen Schwierigkeiten, wenn in ihren Dokumenten ein Geschlecht und ein Name vermerkt sind, die nicht mit ihrem Auftreten, etwa ihrer Kleidung oder Frisur, korrespondieren. Sie sind dann gezwungen, sich bei einem Grenzübertritt oder einer Ausweiskontrolle, bei der Kita-Anmeldung, bei jedem Behördengang oder gar bei der Abholung eines Pakets in einer Postfiliale oder einem Clubbesuch zu erklären und im Zweifel ihre Transgeschlechtlichkeit offenzulegen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> In der interaktionstheoretischen Soziologie werden die beschriebenen Verhaltensweisen unter dem von *West/Zimmerman*, *Gender & Society* 1987, 125 entwickelten Konzept des „doing gender“ zusammengefasst. Geschlecht wird dabei nicht als individuelle Eigenschaft betrachtet, sondern es werden die sozialen Prozesse in den Blick genommen, durch die Geschlecht als Kategorie reproduziert wird. Auf den Punkt gebracht ist Geschlecht in diesem Konzept nichts, was eine Person *hat*, sondern etwas, das eine Person *tut*. Zum Ganzen ausführlich *Gildemeister*, in: Becker/Kortendieck (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, 3. Aufl. 2010, 137.

<sup>4</sup> Allerdings gibt es auch Ansätze für eine geschlechtsoffene Erziehung, die eine Entfaltung des Kindes frei von geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen ermöglichen soll, etwa *Siever*, *Was wird es denn? Ein Kind!*, 2022.

<sup>5</sup> Zur in dieser Arbeit verwendeten Terminologie ausführlich unten III. 4. b) und bereits *Roßbach*, *djBZ* 2023, 1.

<sup>6</sup> So bestätigt in den Interviews im Rahmen einer Studie der Europäischen Kommission, *Euro-*

Den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zu korrigieren und/oder den Vornamen offiziell zu ändern, um in der Folge korrekte Dokumente erhalten zu können, ist daher für viele trans Personen ein wichtiger Schritt ihrer Transition. Dass dieses Bestreben auch von der Verfassung geschützt ist, erkennt das Bundesverfassungsgericht seit dem Jahr 1978 in ständiger Rechtsprechung an.<sup>7</sup> Daher existieren – in ihrem Anwendungsbereich und ihren materiellen Voraussetzungen recht komplexe und sich in ständigem Wandel befindende – Verfahren, in denen das personenstandsrechtliche Geschlecht korrigiert werden kann. Für nicht-binäre Menschen, die weder Männer noch Frauen, sondern beides oder keins von beidem sind, kann es darüber hinaus ein wichtiges und – wie im „Dritte Option“-Beschluss<sup>8</sup> festgestellt – ebenfalls von der Verfassung geschütztes Anliegen sein, überhaupt einen für sie passenden Geschlechtseintrag erhalten zu können.

Schon dieser kurze Abriss zeigt, dass das personenstandsrechtliche Geschlecht weder losgelöst von menschen- und verfassungsrechtlichen Erwägungen noch vom materiellen Recht betrachtet werden kann. Die Regelungen zum personenstandsrechtlichen Geschlecht sind originär zwar verwaltungsrechtlicher Natur, wirken aber ins materielle Recht hinein, wo das Geschlecht vereinzelt noch materielle Voraussetzung ist. Gleichzeitig muss immer auch beachtet werden, dass das Recht, einen passenden Geschlechtseintrag zu erhalten, von der Verfassung geschützt ist. Die Voraussetzungen der Korrektur des Geschlechtseintrags waren – bis zum Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes – wiederum in verschiedenen Gesetzen umfangreich geregelt. Um das personenstandsrechtliche Geschlecht beurteilen zu können, ist daher eine intradisziplinäre Gesamtschau dieses Konvoluts an verschiedenen Regelungsbereichen angezeigt. Insbesondere ist dabei auch die tradierte Trennung von Fragen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts nicht zielführend.

Wo im Recht geregelt ist, welche Menschen zu den Männern, welche zu den Frauen und welche zu beidem oder keinem von beidem gehören,<sup>9</sup> wird nicht allein im Personenstandsrecht entschieden. Vielmehr stellt die komplexe (Regelungs-)Materie Geschlecht ein verwobenes Gesamtbild dar. Dieses Gesamtbild zu entwirren, ist ein Ziel dieser Arbeit.

---

*pean Commission – DG Justice and Consumers*, Legal Gender Recognition in the EU, 2020, 43 f.; zuletzt ebenso *Commissioner for Human Rights at the Council of Europe*, Human Rights and Gender Identity and Expression – Issue Paper, 2024, 38.

<sup>7</sup> Grundlegend BVerfG, Beschluss vom 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286, zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausführlich in § 4 V. und § 5 II. 3.

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1.

<sup>9</sup> Formulierung anknüpfend an *Plett*, in: *Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e.V.* (Hrsg.), 50 Jahre Grundgesetz, 2000, 168, 181.

## II. Mehrdimensionales Verständnis von Geschlecht

Um der angesprochenen Komplexität von Geschlecht gerecht zu werden, legt diese Arbeit ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlecht zugrunde.

### 1. Dimensionen von Geschlecht

In einem heuristischen Sinn lassen sich zunächst verschiedene Dimensionen von Geschlecht feststellen. Insbesondere sind dies das körperliche und das soziale Geschlecht sowie die Geschlechtsidentität.

#### a) Körperliches Geschlecht („sex“)

Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit Geschlecht ist wegen seiner Materialität häufig der Körper eines Menschen. Diese Dimension von Geschlecht wird auch mit dem englischen Wort „sex“ beschrieben. Aus einer medizinisch-naturwissenschaftlichen Perspektive heraus, gibt es nicht ein einzelnes körperliches Geschlecht, sondern eine Reihe von Merkmalen und Faktoren, aus denen sich das körperliche Geschlecht zusammensetzt. Dazu zählen insbesondere das chromosomale Geschlecht (Chromosomensatz), das gonodale Geschlecht (Hormonspiegel), das gonoduktale Geschlecht (innere Geschlechtsorgane) und das genitale Geschlecht (äußere Geschlechtsmerkmale).<sup>10</sup> Innerhalb jedes dieser Merkmale kann die eindeutige und ausschließliche Zuordnung als „männlicher Körper“ oder „weiblicher Körper“ Schwierigkeiten bereiten. Eine universell geltende „weibliche Geschlechtsentwicklung“ oder „männliche Geschlechtsentwicklung“ lässt sich nicht beschreiben.<sup>11</sup> Die individuelle somatische Geschlechtsentwicklung bewegt sich vielmehr auf einem Spektrum zwischen den Polen „männlich“ und „weiblich“.<sup>12</sup>

#### b) Soziales Geschlecht („gender“)

In Abgrenzung zum körperlichen Geschlecht beschreibt das soziale Geschlecht, oft auch mit dem englischen Wort „gender“ bezeichnet, die kulturell vorgegebenen Geschlechterrollen, die eine Gesellschaft bereithält und durch Verbote, Strafen und Belohnungen verbindlich macht.<sup>13</sup> Geschlechtsspezifische Erwartungen und zugeschriebene Fähigkeiten können nahezu alle Lebensbereiche betreffen: Wie sich eine Person kleidet, wen sie liebt, welchen Beruf sie wählt und wie sie sich gegenüber

<sup>10</sup> Dazu ausführlich Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats vom 14.2.2012, BT-Drucks. 17/9088, S. 10ff.

<sup>11</sup> Zusammenfassend Voß, *Geschlecht – Wider die Natürlichkeit*, 4. Aufl. 2018, 169; dazu auch Mangold/Roßbach, *JZ* 2023, 756, 757.

<sup>12</sup> Zusammenfassend Ainsworth, *Nature* 2015, 288; für die Neurowissenschaft aufgreifend Joel, *Das Gehirn hat kein Geschlecht*, 2021.

<sup>13</sup> Schöbler/Wille, *Einführung in die Gender Studies*, 2. Aufl. 2022, 2; Differenzierung zurückgehend auf Rubin, in: Reiter (Hrsg.), *Toward an Anthropology of Women*, 1975, 157.

anderen verhalten soll, ist zutiefst von vergeschlechtlichen Rollenbildern bestimmt. Das soziale Geschlecht hat damit auf die Lebensrealität einer Person erheblichen Einfluss. In ihrem Grundlagenwerk „Le Deuxième Sexe“ fasste *de Beauvoir* dies schon 1949 mit dem heute berühmten Ausspruch zusammen: „*On ne naît pas femme: on le devient.*“<sup>14</sup> Da vergeschlechtlichte Rollenbilder von den sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Gesellschaft geprägt sind, können sie in verschiedenen Gesellschaften und zu verschiedenen Zeiten voneinander abweichen.

### c) Geschlechtliche Identität

Die geschlechtliche Identität, die mitunter auch als psychisches Geschlecht bezeichnet wird,<sup>15</sup> meint schließlich das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht.<sup>16</sup> Alle Menschen haben in diesem Verständnis eine geschlechtliche Identität, die mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen kann oder nicht.<sup>17</sup> Geschlechtsidentitäten sind vielfältig und können neben weiblichen und männlichen auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten umfassen.<sup>18</sup>

### d) Mehrdimensionalität von Geschlecht

Das Geschlecht eines Menschen kann vor diesem Hintergrund nicht als eindimensionales Merkmal betrachtet werden, sondern muss verstanden werden als „komplexe Kennzeichnung, die sich aus der Kombination mehrerer, ganz unterschiedlicher Eigenschaften ergibt.“<sup>19</sup> Dies führt zu einem mehrdimensionalen Verständnis von Geschlecht.

## 2. Konzepte der sozialen Konstruktion von Geschlecht

Für die Beschäftigung mit dem personenstandsrechtlichen Geschlecht bietet es sich darüber hinaus an, Konzepte der sozialen Konstruktion von Geschlecht heranzuziehen. Damit ist eine geschlechterkritische Perspektive gemeint, die Geschlecht als machtvolles gesellschaftliches Konstrukt versteht, das primär der Zuweisung gesell-

<sup>14</sup> *De Beauvoir*, *Le Deuxième Sexe*, 1949, 15; deutsche Übersetzung: „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird dazu gemacht.“

<sup>15</sup> Etwa Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats vom 14.2.2012, BT-Drucks. 17/9088, S. 12.

<sup>16</sup> Definition der Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, deutsche Übersetzung in der Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 1, 2008, Einführung Fn. 2.

<sup>17</sup> Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, deutsche Übersetzung in der Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 1, 2008, Einführung Fn. 2.

<sup>18</sup> Dazu das Begriffsglossar unter III. 4. b); zum Ganzen auch *Roßbach*, *djbZ* 2023, 1.

<sup>19</sup> Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats vom 14.2.2012, BT-Drucks. 17/9088, S. 10.

schaftlicher Positionen dient.<sup>20</sup> Konzepte der sozialen Konstruktion von Geschlecht stellen sich damit insbesondere „Alltagstheorien“ entgegen, die beim Sprechen über Geschlecht häufig zugrunde gelegt werden: Dass es zwei und nur zwei Geschlechter gibt; dass jeder Mensch ausnahmslos einem dieser Geschlechter zuzuordnen ist; dass sich die Geschlechtszugehörigkeit im Laufe des Lebens nicht verändern kann; dass die Genitalien ein eindeutiges Zeichen des Geschlechts sind und die Geschlechtszugehörigkeit damit biologisch bestimmbar und im Ergebnis „natürlich“ ist.<sup>21</sup> Unabhängig davon, dass aktuelle biologische Geschlechtertheorien diese Überzeugungen wie beschrieben nicht mehr stützen<sup>22</sup> und sie durch die Lebensrealitäten von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen widerlegt werden, setzen Konzepte der sozialen Konstruktion von Geschlecht noch einen Schritt früher an und betrachten die soziale Wirklichkeit von Geschlecht und Zweigeschlechtlichkeit in Gesellschaften wie der unseren von vornherein nicht als naturgegebene Tatsache, sondern als Ergebnis historischer Entwicklungen und einer fortlaufenden sozialen Praxis.<sup>23</sup> Die soziale Konstruktion von Geschlecht und Zweigeschlechtlichkeit muss dann immer wieder aufs Neue reproduziert werden, was auf vielfältige Weise im Kollektiv oder individuell, und etwa auch durch das Recht,<sup>24</sup> stattfindet. Beispielhaft kann hier die Frage genannt werden, die Schwangeren wohl am häufigsten gestellt wird: „Was wird es denn, ein Mädchen oder ein Junge?“ Durch diese Frage bestätigt die fragende Person die Vorstellung, dass es sich bei dem Kind gezwungenermaßen entweder um ein Mädchen oder einen Jungen handeln muss, und reproduziert so die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit.

Die Reproduktion von Geschlecht und Zweigeschlechtlichkeit steht im Zusammenhang zu dem in der interaktionstheoretischen Soziologie entwickelten Konzept

---

<sup>20</sup> Zur Bezugnahme der Feministischen Rechtswissenschaft *Autor/innenkollektiv*, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Studienbuch Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, Rn. 6; zum Ganzen *Wetterer*, in: Becker/Kortendieck (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Aufl. 2010, 126; *Schmidt*, RphZ 2016, 168, 176 f.

<sup>21</sup> Herausgearbeitet von *Kessler/McKenna*, Gender: An Ethnomethodological Approach, 1978, 113 f.; vollständige deutsche Übersetzung bei *Gregor*, in: Greif (Hrsg.), No Lessons from the Intersexed?, 2019, 105, 110 f.; zum Ganzen *Wetterer*, in: Becker/Kortendieck (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Aufl. 2010, 126; zu einer (vermeintlichen) Natürlichkeit als Begründung für Rechtsnormen im Familienrecht *Röthel*, in: Röthel/Heiderhoff (Hrsg.), Geschlecht im Familienrecht – eine überholte Kategorie?, 2023, 197.

<sup>22</sup> Ausführlich *Voß*, Geschlecht – Wider die Natürlichkeit, 4. Aufl. 2018, 128 ff. Gleichzeitig trägt auch die Produktionsweise wissenschaftlichen Wissens selbst zur Konstruktion von Geschlecht bei, dazu *Wetterer*, in: Becker/Kortendieck (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Aufl. 2010, 126, 130 f.

<sup>23</sup> *Wetterer*, in: Becker/Kortendieck (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Aufl. 2010, 126.

<sup>24</sup> Dazu sogleich unter III. 3; ausführlich auch *Elsuni*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Aufl. 2020, 225, 132 ff.; *Autor/innenkollektiv*, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Studienbuch Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, Rn. 6; *Rosenbury*, in: West/Grant Bowman (Hrsg.), Research Handbook on Feminist Jurisprudence, 2019, 127, 128 ff.; grundlegend *Frug*, Harv. L. Rev. 105 (1992), 1045.

des „doing gender“: Geschlecht wird auch dabei nicht als individuelle Eigenschaft betrachtet, sondern es werden die sozialen Prozesse in den Blick genommen, durch die Geschlecht als Kategorie reproduziert wird.<sup>25</sup> Auf den Punkt gebracht ist Geschlecht in diesem Konzept nichts, was eine Person *hat*, sondern etwas, das eine Person *tut*, indem sie ihr Geschlecht auf eine bestimmte Art – etwa durch Kleidung, Frisur, Stimme, Mimik – zum Ausdruck bringt. *Butler* nutzt dazu den Ausdruck der Performanz und geht davon aus, dass eine wiederholte Darbietung des Geschlechts erforderlich sei, „eine Re-Inszenierung und ein Wieder-Erleben eines bereits gesellschaftlich etablierten Bedeutungskomplexes“.<sup>26</sup>

An einem Verständnis von Geschlecht als sozialer Konstruktion wird allerdings kritisiert, dass Geschlecht und Zweigeschlechtlichkeit als Konstrukte so wirkmächtig sind, dass sie das individuelle Leben, die Identität und das soziale Miteinander vieler Menschen entscheidend prägen, in diesem Sinne also eine „körperliche und seelische Materialität“<sup>27</sup> von Geschlecht existiert.<sup>28</sup> *Maihofer* spricht insofern davon, dass Geschlecht eine gesellschaftlich-kulturelle Existenzweise sei, also nicht nur eine bloße Idee, sondern auch materiell etwa in Denk- und Gefühlsweisen, Körperpraxen und -formen sowie gesellschaftlichen Verhältnissen und Institutionen existiert.<sup>29</sup> Damit kann Geschlecht, wie *Schmidt* es im Anschluss daran gefasst hat, weder als naturgegebene binäre Tatsache verstanden werden noch als reine Idee. Vielmehr wird Geschlecht zum

„Gesamtphänomen, das körperliche Aspekte, Aspekte der Identitätsbildung in der sozialen/diskursiven Interaktion und der Aspekte der Verdinglichung in komplexer Verwobenheit umfasst.“<sup>30</sup>

Von einem solchen mehrdimensionalen Geschlechtsbegriff geht auch diese Arbeit aus. Die anfangs beschriebene Verwobenheit des personenstandsrechtlichen Geschlechts innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung muss gedanklich also immer auch in die Verwobenheit der verschiedenen Dimensionen von Geschlecht eingeordnet werden. Die Beschäftigung mit dem personenstandsrechtlichen Geschlecht erhält durch diese Einbettung eine weitere Komplexitätsebene.

### 3. Der Geschlechtsbegriff des Bundesverfassungsgerichts

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner umfangreichen Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz<sup>31</sup> einen gefestigten Geschlechtsbegriff herausgearbeitet,

<sup>25</sup> Zurückgehend auf *West/Zimmerman*, *Gender & Society* 1987, 125; ausführlich dazu *Gildemeister*, in: *Becker/Kortendieck* (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, 3. Aufl. 2010, 137 ff.

<sup>26</sup> *Butler*, *Das Unbehagen der Geschlechter*, 1990, 206.

<sup>27</sup> *Maihofer*, *Geschlecht als Existenzweise*, 1995, 84 f.

<sup>28</sup> Zusammenfassend *Schmidt*, *RphZ* 2016, 168, 178.

<sup>29</sup> *Maihofer*, *Geschlecht als Existenzweise*, 1995, 85.

<sup>30</sup> *Schmidt*, *RphZ* 2016, 168, 179.

<sup>31</sup> Ausführlich dazu § 4 V. 1. und § 5 II. 3.

der ebenfalls ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlecht anerkennt. Nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts kann die

„Geschlechtszugehörigkeit nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab.“<sup>32</sup>

In diesem Geschlechtsbegriff ist neben der körperlichen Dimension von Geschlecht mit der „nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit“ also insbesondere auch die geschlechtliche Identität enthalten. Das Bundesverfassungsgericht erkennt damit ausdrücklich an, dass Geschlecht nicht allein auf körperliche Merkmale reduziert werden kann, und legt ein mehrdimensionales Geschlechterverständnis als „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis“<sup>33</sup> zugrunde. In der zitierten Ausführlichkeit wurde dieses Geschlechtsverständnis erstmals in einem Beschluss aus dem Jahr 2005 geäußert.<sup>34</sup> Es ist im Ansatz aber auch in den früheren Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts bereits enthalten.<sup>35</sup>

Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit ist damit ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlecht. An diesem ist die Ausgestaltung des einfachen Rechts zu messen.

#### *4. Der Grundkonflikt der personenstandsrechtlichen Zuordnungspraxis*

Das beschriebene mehrdimensionale Geschlechtsverständnis, das auch das Bundesverfassungsgericht anerkennt, steht in einem Grundkonflikt zur obligatorischen Beurkundung des Geschlechts nach der Geburt. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG muss das Geschlecht jedes Kindes obligatorisch in den Geburtenregistern beurkundet werden. Bei dieser Erstzuordnung nach der Geburt sind naturgemäß nicht alle Dimensionen von Geschlecht ausgebildet. Insbesondere kann ein Neugeborenes über seine geschlechtliche Identität keine Auskunft geben. Gezwungenermaßen kann für die Zuordnung des Geschlechts daher nur auf den Körper des Kindes Rückgriff genommen werden, während die anderen Dimensionen von Geschlecht keine Beachtung finden

<sup>32</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005 – 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1, 15; im Anschluss daran ebenso BVerfG, Beschluss vom 18.7.2006 – 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04, BVerfGE 116, 243, 263; BVerfG, Beschluss vom 27.5.2008 – 1 BvL 10/05, BVerfGE 121, 175, 190; BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109, 124.

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109, 124; auch bereits BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005 – 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1, 15.

<sup>34</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005 – 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1, 15.

<sup>35</sup> So heißt es bereits in der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978, dass es die Verfassung gebietet, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner „psychischen und physischen Konstitution“ zugehört, BVerfG, Beschluss vom 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286, 298. Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich im Folgenden insbesondere auf das fehlende „Gefühl, ein Mann zu sein“ und die Anpassung an das soziale Verhalten einer Frau, wofür die „berufliche Tätigkeit als Krankenschwester“ spreche.

(können). Das mehrdimensionale Geschlechtsverständnis kann bei dieser Zuordnungspraxis also von vornherein nicht berücksichtigt werden.

Fehlzuordnungen des Geschlechts, die im Laufe des Lebens korrigiert werden müssen, werden durch eine obligatorische Erstzuordnung, die sich allein auf die körperliche Dimension von Geschlecht stützt, damit erst ermöglicht. In diesem Widerspruch zwischen einem verfassungsrechtlichen Verständnis, das alle Dimensionen von Geschlecht einbeziehen will, und einer Zuordnung nach der Geburt allein aufgrund der körperlichen Dimension liegt der Grundkonflikt der personenstandsrechtlichen Zuordnungspraxis, der im Zentrum dieser Arbeit steht.

### III. Die Forschungsfrage und ihre Beantwortung

Zur Beantwortung ihrer zentralen Forschungsfrage folgt diese Arbeit drei großen Entwicklungslinien, zu denen jeweils bereits Vorarbeiten, allerdings in uneinheitlichem Ausmaß vorliegen. Die Arbeit steht in der Tradition der Feministischen Rechtswissenschaft und bemüht sich um sprachliche Sensibilität.

#### 1. Forschungsfrage(n)

Zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit ist:

Aus welchen Rechtsentwicklungen heraus konnte der Grundkonflikt zwischen dem mehrdimensionalen Geschlechtsverständnis des Bundesverfassungsgerichts und der Pflicht zur personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts jedes Kindes nach der Geburt entstehen und wie kann sich das Recht weiterentwickeln, um den Grundkonflikt abzumildern oder aufzulösen?

Der erste Teil der Forschungsfrage bezieht sich damit auf die Rechtsentwicklungen, die zum Grundkonflikt der personenstandsrechtlichen Zuordnungspraxis geführt haben. Zur Beantwortung dieses ersten Teils der Forschungsfrage ist es daher notwendig, das beschriebene verwobene Gesamtbild des personenstandsrechtlichen Geschlechts unter Analyse aller bestehenden Regelungen zu entwirren. Dabei stellen sich weitere Folgefragen: Welche Regelungen trifft das Personenstandsrecht zum *Ob* und *Wie* der Registrierung von Geschlecht?<sup>36</sup> Welche Vorgaben existieren auf menschen- und verfassungsrechtlicher Ebene?<sup>37</sup> Unter welchen Voraussetzungen kann der Geschlechtseintrag korrigiert werden?<sup>38</sup> Wie ist das personenstandsrechtliche Geschlecht systematisch in der Rechtsordnung verankert und welchen Zweck verfolgt die Registrierung?<sup>39</sup> Welche Bedeutung kommt dem Geschlecht heute als Vor-

---

<sup>36</sup> Dazu §§ 2 und 3.

<sup>37</sup> Dazu § 4.

<sup>38</sup> Dazu § 5.

<sup>39</sup> Dazu § 6.

aussetzung des materiellen Rechts zu?<sup>40</sup> Dabei lassen sich drei große Entwicklungslinien beobachten, denen die Arbeit folgt: Die erste Entwicklungslinie beschäftigt sich mit der Entwicklung der personenstandsrechtlichen Vorschriften zur Beurkundung des Geschlechts, in deren Rahmen das *Ob* der Beurkundung seit dem Kaiserreich konstant blieb, das *Wie* aber in den letzten Jahren um neue Optionen erweitert wurde. Die zweite Entwicklungslinie thematisiert die Entwicklung der Voraussetzungen der Korrektur der rechtlichen Geschlechtszuordnung von der Fremd- zur Selbstbestimmung. Die dritte Entwicklungslinie zeichnet schließlich die abnehmende Bedeutung des Geschlechts als Voraussetzung im materiellen Recht nach.<sup>41</sup>

Der zweite Teil der Forschungsfrage fokussiert sodann auf die Möglichkeiten den Grundkonflikt im geltenden Recht oder *de lege ferenda* abzumildern oder aufzulösen. Untersucht werden soll, ob es rechtliche Möglichkeiten gibt, ein mehrdimensionales Geschlechtsverständnis mit der staatlichen Beurkundung von Geschlecht zu vereinen. Letztlich führt die Betrachtung damit auch auf die Frage zu, ob das Geschlecht weiterhin in staatlichen Registern beurkundet werden sollte.

## 2. Forschungsstand und Methodisches

Zu einigen der oben aufgeworfenen Forschungsfragen sind Vorarbeiten vorhanden, auf die diese Arbeit aufbaut. Der Umfang des vorhandenen Materials ist allerdings uneinheitlich: Während die Voraussetzungen der Korrektur des personenstandsrechtlichen Geschlechts und deren Verfassungsmäßigkeit bereits recht umfangreich beleuchtet wurden,<sup>42</sup> existiert zu genuin personenstandsrechtlichen Fragen und dem Verhältnis von Personenstandsrecht und materiellem Recht wenig Literatur.<sup>43</sup> Diese Arbeit soll daher den Blick insbesondere auch auf die innere Logik des Personenstandsrechts lenken und Brüche aufzeigen, die durch die Regelung und Nicht-Regelung des personenstandsrechtlichen Geschlechts entstanden sind. Daneben ist für die

<sup>40</sup> Dazu § 7.

<sup>41</sup> Zum Gang der Untersuchung ausführlich sogleich IV.

<sup>42</sup> Insbesondere durch die Gutachten *Adamietz/Bager*, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017; *Althoff/Schabram/Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht, 2017; *Schabram*, „Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht“, 2017; *Mangold/Markwald/Röhner*, Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz, 2019. Dazu auch bereits die Dissertationen *Sieß*, Die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit, 1996; *Wielpütz*, Über das Recht, ein anderer zu werden und zu sein, 2012; *Kieck*, Der Schutz individueller Identität, 2019; *Rädler*, Das dritte Geschlecht, 2019.

<sup>43</sup> Im Grunde gibt es nur drei aktuelle Titel, die sich vertieft mit dem Personenstandsrecht auseinandersetzen und – ebenso wie die Fachzeitschrift „Das Standsamt (StAZ)“ – allesamt im Verlag für Standesamtswesen erschienen sind: Die beiden Handbücher *Berkl*, Handbuch Personenstandsrecht, 2015 und *Hepting/Dutta*, Handbuch Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2022 sowie der Kommentar *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, PStG, 6. Aufl. 2023. Weiterführend für diese Arbeit waren darüber hinaus aber insbesondere die Dissertationen *Kieck*, Der Schutz individueller Identität, 2019 und *Rädler*, Das dritte Geschlecht, 2019 sowie der Aufsatz von *Prell*, in: Ziekow/Stelkens (Hrsg.), Verwaltungsverfahrens- und Personenstandsrecht als Konkretisierungsaufgabe, 2020, 155.

## Sachregister

- Abstammungsrecht 249–262, *siehe auch*  
Eltern
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht *siehe*  
Grundrecht auf Finden und Anerkennung  
der Geschlechtsidentität
- Amtspflegschaft 242
- Antidiskriminierungsrecht 35, 200–201,  
268–269, 276
- Anzeige der Geburt 80–83
- Bahn-Beschluss 268–269, *siehe auch*  
Antidiskriminierungsrecht
- Begutachtung 163, 165–172, *siehe auch*  
Transsexuellengesetz; TSG-Rechtspre-  
chung
- Beweiserleichterung 211–214, 224–227
- BGB-Gesetzgebung 53, 139, 215–217, 237
- CEDAW-Ausschuss 59, 185–186
- Christine Goodwin v. the United Kingdom*  
113, *siehe auch* Menschenrechte
- Deutsche Demokratische Republik, *siehe*  
*auch* Wiedervereinigung
- Familienrecht 243–245
- Personenstandswesen 26–27, 55–56, 139
- Deutscher Ethikrat 59–60, 65, 185, 284
- Dienstanweisung (DA) 53–56
- Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3  
Satz 1 GG) 35, 63, 132–133, 220–221,  
248
- Diskursverschiebung 200–201
- „divers“ 70–80, 84–85, *siehe auch*  
Geschlechtseintrag
- Doing Gender* 2, 6–7
- Doppelname 234, 236
- Dritte Option, *siehe auch* Grundrecht auf  
Finden und Anerkennung der Ge-  
schlechtsidentität; Geschlechtseintrag
- „divers“ 73–74, *siehe auch* Geschlechts-  
eintrag
- Entscheidung des Bundesverfassungs-  
gerichts 71–72, 126–128
- Kampagne 69, 76
- Rezeption 72
- Verfahrensgang 70–71
- Durchsuchung, körperliche 267
- Ehe
- allgemeine Ehwirkungen 230–234
- Eheiname 209, 234–236
- gleichgeschlechtliche 42–43, 117–118,  
246–248
- Güterrecht 237–238
- nichteheliche Kinder 241–242
- Ehemännliche Gewalt 230–231, 233
- Eheregister 41–43
- Eheurkunde 43–45
- Elterliche Sorge 238–241, 243, 250
- Eltern
- nicht-binäre 258–260
- nichteheliche 241–242
- trans 251–262
- Zwei-Mütter-Familien 33, 250–251
- Endogeschlechtlich 15–16, *siehe auch*  
Geschlecht
- Europäische Menschenrechtskonvention  
110–122, *siehe auch* Menschenrechte
- Feministische Rechtswissenschaft 11–13
- Folgebeurkundung 34–35, 41, 46
- Eheregister 41–42
- Geburtsurkunde 37–38
- G. v. Australia* 106–107, *siehe auch*  
Menschenrechte
- Geburtenregister 30–35, 77–85
- Geburtsurkunde

- Beweiskraft 36, 63
- Eintragung als Elternteil 33–34
- ohne Geschlechtseintrag 37–38
- Generisches Maskulinum 13–14, 263
- Geschlecht
  - Alltagstheorien 6
  - endogeschlechtlich 15–16
  - Geschlechtsidentität 5, 14–15
  - intergeschlechtlich 15–16, 86–87
  - körperliches 4
  - mehrdimensionales Verständnis 4–5, 85–87, 147–148
  - nicht-binär 15, 61, 71–72
  - soziales 4–5
  - soziale Konstruktion 5–7, 12–13, 54–58, 69–70, 76–77
  - subjektives Merkmal 48, 226
  - Verständnis des BVerfG 7–8, 86
  - Zuordnung 83–87
  - Zweigeschlechtlichkeit 6–8, 15, 148, 250
- Geschlechtseintrag
  - Beweisfunktion 211–214, 224–227, 249
  - „divers“ 70–80, 84–85
  - identitätsbezogene Funktion 225–227, 276–277
  - Korrektur *siehe* Folgebeurkundung; Selbstbestimmungsgesetz
  - obligatorischer 32, 47–48, 80
  - Offenlassen 58–70, 77–79, 87–88
  - Zuordnungsregel 79, 217–218
- Geschlechtsmündigkeit 192–193, 283–285, *siehe auch* Minderjährige
- Gleichberechtigungsgesetz 233–234, 238, 240
- Große Lösung 146–147, 166–167, *siehe auch* Transsexuellengesetz
- Grundrecht auf Finden und Anerkennung der Geschlechtsidentität 71–72, 88, 122–129, *siehe auch* TSG-Rechtsprechung
  - Beendigung der Geschlechtsregistrierung 134–135
  - Gleichheitsrechte 132–133
  - Grundsatzentscheidung 123–124, 143–144
- Hausfrauenehe 231, 233, *siehe auch* Ehe
- Hausrecht 200–201, *siehe auch* Selbstbestimmungsgesetz
- Heteronormativität 42, 250, 252, 254
- Homosexualität 42–43, 117–118, 246–248, *siehe auch* Ehe, gleichgeschlechtliche
  - Strafbarkeit 147, 157, 159–160
- ICD-11 168, *siehe auch* Pathologisierung
- Intergeschlechtlich 15–16, 86–87, *siehe auch* Geschlecht
- Internationales Privatrecht 154–156, 190–191, 278–280
- Justizvollzugsanstalt 265–267, 270
- Kinderrechte *siehe* UN-Kinderrechtskonvention
- Kindeswohl 81, 88, 173, 179, 192–193, 239–240
- Kleine Lösung 146–147, 166–167, *siehe auch* Transsexuellengesetz
- Kollisionsrecht 154–156, 190–191, 278–280, *siehe auch* Internationales Privatrecht
- Lebenspartnerschaftsregister 28
- margin of appreciation* 114–118, 120–121, *siehe auch* Menschenrechte
- Menschenrechte 105–122
  - Art. 17 UN-Zivilpakt 105–108
  - Art. 8 EMRK 110–119
  - Bedeutung für Deutschland 108–109, 120–122
  - *Christine Goodwin v. the United Kingdom* 113
  - *G. v. Australia* 106–107
  - lebendiges Instrument 102, 118–129
  - *margin of appreciation* 114–118, 120–121
  - Schutz privater Informationen 107–108
  - *Y v. France* 118
- Minderjährige 87–88, 172–173, 179, 192–193
- Monopolstellung 23, 36, 41, 208
- Mutterschutz 263–264
- Neugeborene 8–9, 83–88
  - Kindeswohl 88
- Nicht-binär 15, 61, 71–72, *siehe auch* Geschlecht
- NS-Ideologie 24–25, 53, 232, 239

- Offenbarungsverbot 35, 37–40  
 Ordnungsinteressen 128, 132
- Passrecht 101, 280–281  
 Pathologisierung 142, 148–150, 159–160, 168  
 Preußisches Allgemeines Landrecht 22, 138–139, 215–217
- Register *siehe* Eheregister; Geburtenregister; Lebenspartnerschaftsregister; Sterberegister  
 Reisepass *siehe* Passrecht
- Satzungsrecht 200–201, *siehe auch* Selbstbestimmungsgesetz  
 Selbstbestimmungsgesetz 183–202  
 – Anmeldung 193–194  
 – Anwendungsbereich 190–191  
 – Aufenthaltsrecht 190–191, 196  
 – Eckpunktepapier 188–189  
 – Elternschaft 260–262  
 – Entwicklung 185–190  
 – Hausrecht 200–201  
 – Minderjährige 192–193  
 – Rechtsfolge 194, 222  
 – Rechtsvergleich 184–185  
 – Regelungsziele 190  
 – Sperrfrist 193–194  
 – Voraussetzungen 191–192  
 – Vorname 196–200  
 Sperrfrist 193–194, *siehe auch* Selbstbestimmungsgesetz  
 Sterberegister 45–47  
 Sterilisation 159–162, *siehe auch* Transsexuellengesetz; TSG-Rechtsprechung  
 Stichentscheid 240–241
- Taufbücher 21–22  
 Transition 23, 93–94  
 Transsexuellengesetz 165–174, *siehe auch* TSG-Rechtsprechung  
 – Begutachtung 169–172  
 – Einführung 124–125, 145–147  
 – Geschäftsunfähigkeit 172–173  
 – große Lösung 146–147, 166–167  
 – kleine Lösung 146–147, 166–167  
 – Rechtsfolge 173–174, 220  
 – Übergangsperiode 143–145  
 – Voraussetzungen 146–147, 165–174  
 Trennungsgrundsatz 265–267, *siehe auch* Justizvollzugsanstalt  
 TSG-Rechtsprechung 71, 86, 124–126, 150–164, *siehe auch* Grundrecht auf Finden und Anerkennung der Geschlechtsidentität; Transsexuellengesetz  
 – Altersgrenze 151–153  
 – Begutachtungserfordernis 163  
 – Deutsche Staatsangehörigkeit 154–156  
 – Ehelosigkeit 157–159  
 – Fortpflanzungsunfähigkeit 159–162  
 – Grundsatzentscheidung 123–124, 143–144  
 – operativer Eingriff 159–162
- UN-Kinderrechtskonvention 80  
 Untersuchung, körperliche 267
- Variante der Geschlechtsentwicklung 176–178, 180–182  
 Verfahren nach § 45b PStG 2018 174–182  
 – Analogie 182–183  
 – Anwendungsbereich 176–178  
 – Kritik 75–76  
 – Rechtsfolge 220–221  
 – Voraussetzungen 176–182  
 Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes 109, 121  
 Vorname 81, 196–200  
 – Eltern 81  
 – Entsprechen 196–200, *siehe auch* Selbstbestimmungsgesetz  
 – kleine Lösung 146–147, 166–167
- Wehrpflicht 264–265  
 Weimarer Reichsverfassung 231–232  
 Wiedervereinigung 27, 245
- Y v. France* 118, *siehe auch* Menschenrechte  
 Yogyakarta-Prinzipien 95–105  
 – Beendigung der Geschlechtsregistrierung 100–101, 103, 133–134  
 – Selbstbestimmungsgesetz 183–184  
 – Vision 103–105
- Zivilehe 23, 208, *siehe auch* Ehe  
 Zweigeschlechtlichkeit 6–8, 15, 148, 250, *siehe auch* Geschlecht